Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält als große kreisangehörige Stadt im Rheinisch-Bergischen Kreis gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW drei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.

(2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung sowie den Krankentransport.

(3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

§ 2
Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Die Gebühren entstehen
a) bei dem Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und einer Notärztin oder eines Notarztes mit der Behandlung einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten;
c) bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin oder des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW und NEF;

d) bei einer missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels.

(3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Bergisch Gladbach eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

(4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des jeweiligen Einsatzfahrzeuges bestimmt die Wegstrecke bei Einsatzfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 3
Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldnerin, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die für einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist. Beruht die Alarmierung auf einem sonstigen missbräuchlichen Verhalten, ist Gebührenschuldner die Person, der dieses missbräuchliche Verhalten zuzurechnen ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden pauschal nach der Art des eingesetzten Rettungsmittels unter Zugrundelegung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 5
Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Benutzung eines	
a) Krankentransportwagens (KTW):	328,23 €
b) Rettungstransportwagens (RTW):	634,36 €
c) Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):	970,32 €
2. Für jede weitere Person bei einem Mehrpersoneneinsatz für die Benutzung eines	
a) Krankentransportwagens (KTW):	164,11 €
b) Rettungstransportwagens (RTW):	317,18 €
c) Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):	485,16 €
3. Kilometergebühr für die Benutzung eines Fahrzeuges je angefangenen Kilometer:	2,50 €
4. Benutzung der Leitstelle für den Einsatz eines	
a) Krankentransportwagens (KTW):	60,57 €
b) Rettungstransportwagens (RTW):	80,76 €

c) Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF): 32,31 €

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden mir Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 12.12.2023, außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 28.09.2026

Marcel Kreutz
Bürgermeister

Die Satzung vom 28.09.2026 wurde am 15.10.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft getreten.